

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 2009	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 09	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung <i>Ändert GVBl. II 13-24</i>	630
10. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes und der Hessischen Bauordnung <i>Ändert GVBl. II 231-36, 361-108</i>	631
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung <i>Ändert GVBl. II 300-40</i>	634
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 310-63, 310-85, 323-59, 325-30, 326-9, 304-12</i>	635
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 310-109</i>	642
14. 12. 09	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) <i>GVBl. II 43-79</i>	644
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 <i>Ändert GVBl. II 41-16, Zu 41-16</i>	654
14. 12. 09	Gesetz über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde (BörsAKVG) <i>GVBl. II 54-56</i>	656
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen <i>Ändert GVBl. II 60-37</i>	658
14. 12. 09	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften in den Bereichen des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung <i>Ändert GVBl. II 350-92, 355-13, 800-53</i>	661
14. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen <i>Ändert GVBl. II 350-5</i>	662

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Bezüge der Mitglieder der Landesregierung*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. ein Amtsgehalt, und zwar

a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um neunzehn Hundertstel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11,

b) die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe eines um ein Einhundertdreißigstel abgesenkten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11

der Anlage 1 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung;

2. einen Familienzuschlag nach der Anlage 2 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und der Stufe, die den Familienverhältnissen entspricht;

3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident von monatlich 700 Euro,

b) die Staatsministerinnen und Staatsminister von monatlich 400 Euro;“

b) In Abs. 7 werden die Worte „in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „die Staatsbauverwaltung“ durch die Angabe „das Hessische Immobilienmanagement“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 7 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung, das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

*) Ändert GVBl. II 13-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes
und der Hessischen Bauordnung**

Vom 10. Dezember 2009

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Nachbarrechtsgesetzes**

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 10 Besondere Gründung“ wird die Angabe

„§ 10a Wärmedämmung

§ 10b Über die Grenze gebaute Wand“

eingefügt.

b) Die Angabe zu § 43 erhält folgende Fassung:

„Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt“.

c) Die Angabe zu § 49 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Nach § 10 werden als §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Wärmedämmung

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben Bauteile, die auf ihr Grundstück übergreifen, zu dulden, wenn

1. es sich bei den übergreifenden Bauteilen um eine Wärmedämmung handelt, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht,

2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und

3. die übergreifenden Bauteile

a) an einer vorhandenen einseitigen Grenz wand auf dem Nachbargrundstück angebracht werden,

b) die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und

c) öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

(2) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anzeige einen Monat beträgt und die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

(3) Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Abs. 2 und die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 10b

Über die Grenze gebaute Wand

Die Vorschriften für die Grenz wand gelten entsprechend für eine über die Grenze hinausreichende Wand, die keine Nachbarwand im Sinne von § 1 Abs. 1 ist und zu deren Duldung der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks verpflichtet sind.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Beseitigungsanspruch,
Anspruch auf Rückschnitt

(1) Einzelne Bäume, Sträucher und Rebstöcke, die den Grenzabstand nach den §§ 38 und 40, und Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Bei Bäumen, Sträuchern und

¹⁾ Ändert GVBl. II 231-36

Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verliert. Bei wild gewachsenen Pflanzen beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein der Pflanzen für den Nachbarn erkennbar wird.

(2) Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Rückschnitt muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden. Für den Anspruch auf Rückschnitt gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Hecke den erforderlichen Abstand unterschreitet.

(3) Werden für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. Werden in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.“

5. In § 44 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude auf den Grundstücken diesen Vorschriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück. ²Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung,

die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltonden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. ³Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.“

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie

1. Gesimse und Dachvorsprünge sowie
2. Hauseingangstrepfen und deren Überdachungen, Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, bleiben bei Bemessung der Tiefe der Abstandsflächen außer Betracht, sofern sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

²Außenwand- und Dachdämmungen, die dem Wärmeschutz und der Energieeinsparung dienen und über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltonden Fassung nicht hinausgehen, dürfen bei bestehenden Gebäuden in die Tiefe der Abstandsflächen hineinragen; § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässige Überbauung ändert die Abstandsfläche des Gebäudes nicht.“

3. § 27 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Brandwände an oder auf Nachbargrenzen dürfen nur mit nicht brennbaren Baustoffen verkleidet werden.“

4. Abschnitt I der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 12.9 wird eingefügt:

„12.9 Plätze für das landschaftsangepasste Lagern von Brennholz für den Eigenbedarf bis zu 40 m³ Rauminhalt je Flurstück; bei mehr als 10 m³ unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Für Anpflanzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren, gilt § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

³⁾ Ändert GVBl. II 361-108

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie
des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Gesetzestext vor Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden die Spiegelstriche durch Nr. „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag erhöht sich für

1. jeden Landkreis um einen Anteil an einem Betrag von 1,6 Millionen Euro,

2. jede kreisfreie Stadt um einen Anteil an einem Betrag von 350 000 Euro,

den das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich zum Ausgleich von Bedarfsspitzen zur Verfügung stellt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 erhöht sich ab 2005

jährlich um jeweils weitere 120 000 Euro. Die Verteilung des Betrages auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gemeinsam durch das für das Innere zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Die Verteilung orientiert sich an der jeweiligen Einwohnerzahl und

1. bei den Landkreisen für den Betrag von 800 000 Euro an der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten der früheren Hauptabteilung ‚Allgemeine Landesverwaltung‘ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung,

2. bei den kreisfreien Städten an der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten.

(3) Der für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach Abs. 1 ermittelte Betrag wird zu einem Zwölftel jeweils zum ersten Tag eines Monats im Voraus, der nach Abs. 2 ermittelte Betrag jährlich zur Verfügung gestellt.“

2. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 300-40

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 wird die Angabe „§ 14a Automatische Kennzeichenlesesysteme“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe „§ 15b Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 27 werden ein Komma und das Wort „Verwertungsverbot“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu § 91 werden das Komma und das Wort „Polizeieinrichtung“ gestrichen.
 - e) In der Angabe zu § 95 werden die Worte „Hessische Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
 - f) In den Angaben zu §§ 101 und 108 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 115 erhält folgende Fassung:
„§ 115 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „im Rahmen der Gefahrenabwehr“ gestrichen.
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist eine betroffene Person, die nicht für die Gefahr verantwortlich ist, zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Außer für Rechtsanwälte und in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 53a, der Strafprozessordnung gilt dies nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen dürfen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach Satz 1 noch vorliegen, zwei Jahre lang betrieben werden; die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 2 und 3“ ein Komma und die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und 3“ eingefügt.

5. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„ § 14a

Automatische
Kennzeichenlesesysteme

(1) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durch den Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 kann auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 nicht dauerhaft und
3. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht längerfristig

durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen können automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), und des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die

¹⁾ Ändert GVBl. II 310-63

nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens, § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 20i des Bundeskriminalamtgesetzes, § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes,
2. aufgrund einer Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. aufgrund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

ausgeschrieben sind. Der Abgleich hat sofort nach der Erhebung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 stattzufinden und darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen. Bewegungsbilder dürfen nicht erstellt werden; Satz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, sofort automatisiert zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), können das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen können im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen. Die nach Satz 1 gespeicherten sowie durch weitere Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten können weiterverarbeitet werden, soweit dies für Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In oder aus Wohnungen können die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Ein Eingriff mit technischen Mitteln ist nicht zulässig, soweit keine Auskunftspflicht der betroffenen Person nach § 12 Abs. 2 besteht. Das

Verbot nach Satz 2 gilt auch, wenn durch eine gegen einen Dritten gerichtete Maßnahme Erkenntnis erlangt würden, die nicht der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 unterliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Datenerhebung ausschließlich durch eine automatische Aufzeichnung erfolgen und fortgesetzt werden. § 38 Abs. 7 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Worte „binnen drei Tagen“ durch „bis zum Ablauf des folgenden Tages“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Automatische Aufzeichnungen nach Abs. 4 Satz 5 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Für die nicht verwertbaren Teile ordnet das Gericht die unverzügliche Löschung an. Das Gericht unterrichtet die Polizeibehörde unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Teile der Aufzeichnung.“

c) Nach Abs. 6 wird als neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Zur Vorbereitung des Einsatzes technischer Mittel kann die Polizeibehörde die Wohnung der betroffenen Person betreten, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Außer bei Gefahr im Verzug ist dies nur nach richterlicher Anordnung zulässig. § 15 Abs. 5 Satz 8 und 9 gelten entsprechend.“

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Polizeibehörden auch Auskunft über Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1, § 113a des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 994), in einem zurück-

liegenden oder einem zukünftigen Zeitraum sowie über Inhalte verlangen, die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Speichereinrichtungen abgelegt sind. Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Telekommunikationsdiensteanbieter, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.“

- c) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Telekommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
- e) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Maßnahmen“ durch „Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Zahl „9“ durch „12“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 7 wird die Angabe „22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836)“ durch „21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)“ ersetzt.
8. Nach § 15a wird als „§ 15b“ eingefügt:

„§ 15b

Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen

(1) Wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist, kann die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unveränderlicher Form zu ermöglichen.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

(3) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zum Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Beweissicherung zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitraum seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um der betroffenen Person oder einer hierzu befugten öffentlichen Stelle oder einem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme nach Abs. 1 rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, wenn sie für den in Satz 2 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. Sie darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(5) § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, in der Anordnung möglichst genau zu bezeichnen ist.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „nach § 15 Abs. 4 oder Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „durch eine Wohnraumüberwachung nach § 15 Abs. 4, Abs. 6 Satz 2 oder einer anderen Rechtsvorschrift“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „Die Polizeibehörden“ das Komma sowie die Worte „die Polizeieinrichtung“ gestrichen.
- c) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Zweck“ die Worte „oder zu dem in Abs. 9 Satz 1 genannten Zweck“ eingefügt.
- d) Nach Abs. 8 wird als neuer Abs. 9 eingefügt:

- „(9) Die Polizeibehörden können für die Planung von Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes verarbeiten. Ein Kriminalitätslagebild darf Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des der Speicherung folgenden Jahres zu löschen.“
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „sowie der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Angabe „Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
11. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Verwaltungsfachhochschule, soweit dies für die Aus- und Fortbildung im Polizeidienst erforderlich ist,“.
12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verwertungsverbot“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Daten sind“ und „Unterlagen sind“ jeweils das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie in sonstigen Fällen des Satz 1 besteht ein Verwertungsverbot. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.“
- cc) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „treten“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sperren“ ein Semikolon und die Angabe „für Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gilt Abs. 2 entsprechend“ eingefügt.
14. § 33 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587).“
15. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben können Personen körperlich untersucht sowie Blutproben entnommen und andere körperliche Eingriffe, die aus ärztlicher Sicht erforderlich sind und keine Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person befürchten lassen, vorgenommen werden.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Die körperliche Untersuchung bedarf“ durch „Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Worte „Die körperliche Untersuchung darf“ durch „Maßnahmen nach Satz 1 dürfen“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die aufgrund von Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen über den dort genannten Zweck hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.“
16. In § 38 Abs. 6 werden nach dem Wort „Gefahren“ die Worte „von den in Abs. 2 genannten Behörden“ eingefügt.

17. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“
18. In § 51 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 und 910“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Bundesgrenzschutz“ und „den Bundesgrenzschutz“ jeweils durch die Worte „die Bundespolizei“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
20. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 4“ wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
 „Sie können in gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken und Kreisverwaltungsbehördenbezirken wahrgenommen werden; § 85 Abs. 2 und 3 sowie § 106 Abs. 1 Nr. 4 gelten entsprechend.“
21. In § 85 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anhörung der beteiligten Gemeinden und mit Zustimmung der Kreistage“ durch „deren Anhörung“ ersetzt.
22. § 91 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Polizeieinrichtung“ gestrichen.
 - In Abs. 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch das Wort „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.
 - Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Der Nr. 2 wird als Buchst. e angefügt:
 „e) die Polizeiakademie Hessen.“
 - Nr. 3 wird aufgehoben.
 - Im neuen Abs. 3 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch das Wort „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - Im neuen Abs. 4 werden die Worte „und Polizeieinrichtungen“ und die Worte „oder Polizeieinrichtungen“ gestrichen.
23. In § 92 Abs. 1 wird die Angabe „vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650)“ gestrichen.
24. In § 95 werden in der Überschrift und in Abs. 2 die Worte „Hessische Polizeischule“ jeweils durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
25. In § 96 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
26. § 97 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Landespolizeipräsidium kann den ihm nachgeordneten Polizeibehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.“
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
27. In § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
28. In § 101 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 und 2 das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
29. § 108 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - Als Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Verkehrsflughäfen stellen den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 zuständigen Polizeibehörden die erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze für Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung und halten diese Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Hierdurch entstehende Mehrkosten vergütet das Land den Verkehrsflughäfen auf Antrag, soweit der Aufwand nicht über das für die Einrichtungen der Polizeibehörden übliche Maß hinaus geht.“
30. In § 109 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
31. Dem § 113 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Bisher von der Hessischen Polizeischule wahrgenommene Aufgaben, die dieser durch besondere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, sind von der Polizeiakademie Hessen zu erfüllen. Anlagen nach § 14 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 3, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb waren, können unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung weiter vorliegen, bis zum 31. Dezember 2011 betrieben werden.“
32. § 115 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - In Abs. 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ das Komma und die Worte „ohne Bedienstete einer Polizeibehörde zu sein“ gestrichen.
 - b) Dem Wortlaut des Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt:
 „Die Unterstützung durch den Freiwilligen Polizeidienst dient vorrangig dem Ziel, durch sichtbare Präsenz, durch das Beobachten und Melden von Wahrnehmungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie durch das vorbeugende Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern die Sicherheitslage in den Kommunen zu verbessern.“
2. In § 11 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), werden in der Besoldungsgruppe B 2 die Worte „Direktor der Hessischen Polizeischule“ durch die Worte „Präsident der Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes

In § 88 des Hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ und das Wort „Polizeidienststelle“ durch „Polizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

In § 86 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), werden die Worte „Hessischen Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ und das Wort „Polizeischule“ durch „Polizeiakademie“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), werden unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), vollstreckt.“
2. In § 76a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 und 910“ ersetzt.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Art. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert GVBl. II 310-85
³⁾ Ändert GVBl. II 323-59
⁴⁾ Ändert GVBl. II 325-30
⁵⁾ Ändert GVBl. II 326-9
⁶⁾ Ändert GVBl. II 304-12

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Härtefallkommissiongesetzes*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Härtefallkommissiongesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirchen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Flüchtlingsrates,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter von Amnesty International,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
6. einer Vertreterin der Beratungseinrichtungen für Frauen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel auf Vorschlag der vom Land Hessen geförderten, auf diesem Gebiet tätigen Organisationen,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums nach § 1,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter mit medizinischem Sachverstand auf Vorschlag der Landesärztekammer,
10. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Integrationspolitik zuständigen Ministeriums,
12. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für soziale Existenzsicherung zuständigen Ministeriums,

13. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zentralen Ausländerbehörden sowie

14. fünf Abgeordneten des Hessischen Landtages, die entsprechend der Stärke der Fraktionen benannt werden.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„ § 6a

Zulässigkeit

(1) Eine Behandlung in der Härtefallkommission ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 für die Behandlung vorliegen.

(2) Eine Behandlung als Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(3) Ob ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Vorprüfungsausschuss. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über ablehnende Entscheidungen des Vorprüfungsausschusses wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung informiert. Ist eine Behandlung nach Abs. 1 im Übrigen unzulässig, lehnt die Geschäftsstelle die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ab.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder.“

4. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

„ § 8a

Ausschluss der Anordnung

(1) Eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. Ausschlussgründe nach § 6a Abs. 2 vorliegen oder
2. die Ausländerin oder der Ausländer nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben

*) Ändert GVBl. II 310-109

Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, außer Betracht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann dennoch eine Anordnung erlassen werden, wenn

1. Behörden, die Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erbringen müssen, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthalts-

gesetzes abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 muss die sich verpflichtende Person glaubhaft machen, dass ihr ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung stehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)***

Vom 14. Dezember 2009

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 747 550 300 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird der Haushalt grundsätzlich leistungsbezogen aufgestellt (Produkthaushalt). Gegenstand der Budgetierung im Produkthaushalt sind Produkte, Projekte, externe und zwischenbehördliche Leistungen.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und – bei Planung von Investitionen – gegebenenfalls einen Finanzplan gliedert.

(3) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss, die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabgeltung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabgeltung. Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

(5) Für die im Finanzplan veranschlagten, nicht getätigten Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden. Dies gilt nicht für Investitionen, die durch den Einzelplan 18 finanziert werden.

§ 3

Umsetzungen, Deckungsfähigkeit,
alternative Beschaffungs- und
Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Programms „Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften,

*) GVBl. II 43-79

Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses „E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung“ eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem

zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke „künftig umzuwandeln“ auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu

treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 TV Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TV Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Alterszeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk „künftig wegfalend“ zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Ver-

mögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen

Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2010 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2010 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender

volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2010 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2010 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Universität Kassel überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Haushaltsplan 2010**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2010 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.495.000	955.000	513.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	240.930.000	131.400.000	63.530.000	26.000.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	21.342.400	20.875.700	466.700	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	7.140.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	3.500.000	3.500.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	430.298.900	270.072.700	93.035.700	45.808.600	21.381.900
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	69.125.000	34.940.000	21.755.000	11.450.000	980.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	148.130.000	43.563.000	34.392.000	26.197.000	43.978.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.320.000	1.910.000	1.410.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.652.000	78.857.000	55.157.000	46.538.000	2.100.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	387.280.000	95.280.000	101.500.000	108.500.000	82.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	566.369.000	249.488.000	160.316.000	96.125.000	60.440.000
	Insgesamt	2.061.582.300	933.221.400	534.455.400	363.005.600	230.899.900

Gesamtplan 2010

Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. <u>Ausgaben</u>	21.548,4
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	18.208,7
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 3.339,7
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	3.375,7
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 7.213,2	
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 3.837,5	
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen --	
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen --	
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 36,0
3.1. Entnahmen aus Rücklagen 100,6	
3.2. Zuführungen an Rücklagen 136,7	
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite 2.225,0	
4.2. Ausgabenseite 2.225,0	
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	3.339,7

Gesamtplan 2010

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	7.213,2
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	3.837,5
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.837,5
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	3.375,7
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	33,3
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	33,3
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 33,3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1¹⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§§ 37 bis 40a“ wird durch „§§ 37 bis 40b“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu § 40a wird folgende Angabe eingefügt:

„Zinsdienstumlage für
das Sonderinvestitions-
programm § 40b“

2. Nach § 40a wird als § 40b eingefügt:

„§ 40b

Zinsdienstumlage für das
Sonderinvestitionsprogramm

(1) Für den Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, von den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden eine Zinsdienstumlage erhoben und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Das Umlagesoll entspricht der Höhe des nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagten Betrages. Soweit der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagte Betrag sich im Vollzug des Haushaltsplans verändert, sind die Mehr- oder Minderbeträge des Umlagesolls spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.

(2) Das Ministerium der Finanzen setzt für die in Abs. 1 genannten Körperschaften im Einzelnen den jeweils aufzubringenden Betrag der Zinsdienstumlage auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten fest. Die Zinslasten für Darlehen

für Ersatzschulen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und für Krankenhäuser auch in nicht öffentlicher Trägerschaft werden jeweils dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt zugerechnet, in dem oder in der die geförderte Ersatzschule oder das geförderte Krankenhaus liegt.

(3) Die von den einzelnen Körperschaften jeweils aufzubringende Zinsdienstumlage wird grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Finanzausgleichs-
änderungsgesetzes 2008**

Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2010 werden jeweils abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.“

2. Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2010 zahlen bis zum 30. September 2010 die Städte

Bad Homburg	1 784 000 Euro
Fulda	913 000 Euro
Gießen	1 343 000 Euro
Hanau	3 017 000 Euro
Marburg	1 448 000 Euro
Rüsselsheim	1 644 000 Euro
Wetzlar	1 228 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.“

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „das Ausgleichsjahr 2009“ wird durch die Angabe „die Ausgleichsjahre 2009 und 2010“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 41-16

²⁾ Ändert Zu GVBl. II 41-16

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung
von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde
(BörsAKVG)***

Vom 14. Dezember 2009

§ 1

Anteilige Erstattungspflicht

(1) Die Träger der Börsen haben dem Land Hessen 90 vom Hundert der Kosten zu erstatten, die durch die Aufsicht über die Börsen nach dem Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), entstehen. Die Kosten werden dem jeweiligen Träger anteilig nach dem Verwaltungsaufwand der Aufsicht über die einzelnen Börsen auferlegt.

(2) Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen haben dem Land Hessen 90 vom Hundert der Kosten zu erstatten, die durch die Aufsicht über diese Unternehmen nach dem Börsengesetz entstehen. Der Erstattungsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte des Erstattungspflichtigen zu der Gesamtanzahl der an der jeweiligen Börse abgeschlossenen Geschäfte aller Erstattungspflichtigen. Stornierte Geschäfte und von der Börsengeschäftsführung aufgehobene Geschäfte werden nicht berücksichtigt. Die Börsen teilen der Börsenaufsichtsbehörde auf Verlangen die Anzahl der im Kalenderjahr an den Börsen abgeschlossenen Geschäfte des jeweiligen Erstattungspflichtigen mit.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 haben die Erstattungspflichtigen auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten. Für die Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung zieht die Börsenaufsichtsbehörde in den Fällen des Abs. 2 die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte heran. Ist die Anzahl der Geschäfte nach Satz 2 nicht ermittelbar, kann die Börsenaufsichtsbehörde als Bemessungsgrundlage die Hälfte der durchschnittlich von den Erstattungspflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte ansetzen.

(4) Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die Börsenaufsichtsbehörde den endgültigen Erstattungsbetrag fest.

§ 2

Zeitraum der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht nach § 1 besteht ab dem Kalenderjahr, in dem der Erstattungspflichtige eine Erlaubnis zur Errichtung einer Börse erhalten hat oder

zum Börsenhandel zugelassen worden ist, auch dann, wenn die Erlaubnis oder Zulassung nicht für das ganze Kalenderjahr vorgelegen hat.

(2) Die Börsen haben den Beginn und die Beendigung der Zulassung eines Erstattungspflichtigen zum Börsenhandel unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Erstattungspflichtigen haben der Börsenaufsichtsbehörde die Absicht der Beendigung der Zulassung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Volle Erstattungspflicht

(1) Dem Land Hessen gesondert in voller Höhe zu erstatten und auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde voranzuzahlen sind

1. vom jeweiligen Träger der Börse die Kosten, die aufgrund einer Prüfung eines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems oder durch die Heranziehung anderer Personen und Einrichtungen zur Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde entstehen, und
2. vom jeweiligen zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen die Kosten, die durch die Heranziehung anderer Personen und Einrichtungen zur Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde entstehen.

Betrifft eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 mehr als einen Träger einer Börse, bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde die Erstattungsbeträge der einzelnen Träger nach billigem Ermessen. Betrifft eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 mehr als ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, bemisst sich der Erstattungsbetrag des einzelnen Unternehmens nach dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte des einzelnen Unternehmens zu der Gesamtanzahl der an dieser Börse abgeschlossenen Geschäfte aller betroffenen Unternehmen. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die Börsenaufsichtsbehörde den endgültigen Erstattungsbetrag fest.

(3) § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Erstattungsbeträge, Fehlbeträge,
Überzahlungen

(1) Erstattungsbeträge, die nicht beigegeben werden konnten, und Fehlbeträge

*) GVBl. II 54-56

der Vorjahre werden bei der Berechnung der zu erstattenden Kosten in den Folgejahren berücksichtigt, nachträglich entrichtete Erstattungsbeträge werden abgesetzt.

(2) Überzahlungen durch Vorauszahlungen der Erstattungspflichtigen werden bei der endgültigen Festsetzung des Erstattungsbetrages mit den zu leistenden Vorauszahlungen für das Folgejahr verrechnet.

§ 5

Kosten, Kostenbescheide, Säumniszuschläge

(1) Kosten nach diesem Gesetz sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, soweit diese nicht durch Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Vorschriften abgedeckt sind.

(2) Die Anfechtungsklage gegen Kostenbescheide nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Werden Vorauszahlungen und Erstattungsbeträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden Säumniszuschläge entsprechend § 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), erhoben.

§ 6

Zwangsmittel

Die Börsenaufsichtsbehörde kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangs-

mitteln nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 250 000 Euro.

§ 7

Anwendungsvorschrift, Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Erstes Erstattungsjahr nach diesem Gesetz ist 2010.

(2) Es werden aufgehoben:

1. das Börsenaufsichtskostengesetz vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 498)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), und
2. die Börsenaufsichtskostenverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. 1999 I S. 15)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687).

(3) Für das Erstattungsjahr 2009 sind das Börsenaufsichtskostengesetz und die Börsenaufsichtskostenverordnung jeweils in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 54-40

²⁾ Hebt auf GVBl. II 54-41

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Hessen*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge („Besteller-Ersteller-Prinzip)“

b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ersetzung von Bundes- durch Landesrecht, Übergangsbestimmung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3. August 2005 (BGBl. I S. 2270)“ durch „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954)“ durch „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

a) Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

aa) allgemeinbildender Schulen,

bb) berufsbildender Schulen,

cc) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges oder

dd) Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchst. a fallen, wenn

aa) sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder

bb) der Besuch dieser Schulen oder sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846), förderungsfähig ist,

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

d) Personen,

aa) die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen oder

bb) die in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), ausgebildet werden,

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

f) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, wenn nach den für eine staatlich geregelte Ausbildung oder für ein Studium geltenden Bestimmungen ein Praktikum oder ein Volontariat abzuleisten ist,

g) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und

*) Ändert GVBl. II 60-37

Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben, wenn sie keinen Fahrkostensatz von ihrer Dienstbehörde erhalten, und

- h) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbarer sozialer Dienste.“

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Verbundtarif anzuwenden.“

- b) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beförderung von Auszubildenden nach § 2 Abs. 7 können Zeitfahrtausweise zu ermäßigten Fahrpreisen (Ausbildungsverkehr) angeboten werden.“

4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträgerorganisation ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1).“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge („Besteller-Ersteller-Prinzip“)

Das Verhältnis zwischen den Aufgabenträgerorganisationen als Besteller und den Verkehrsunternehmen, die die Verkehrsleistungen als Ersteller erbringen, ist unter Einhaltung der Vorgaben nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vertraglich zu regeln („Besteller-Ersteller-Prinzip“). Der Vertrag ist zu befristen und regelt insbesondere

1. den Umfang der fahrplanmäßigen Nahverkehrsleistungen und die zu erbringenden Serviceleistungen (zum Beispiel Vertrieb und Fahrgastinformationen),
2. die Qualität der Leistungen und deren Kontrolle, einschließlich Art und Form der Datennachweise,
3. die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen,
4. die Höhe des finanziellen Ausgleichs, der für die Erfüllung ge-

meinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wird,

5. die Anreize zur Kundenorientierung und Weiterentwicklung von Leistung und Qualität,
6. die Angebotsgestaltung auch bei unvorhergesehenen Änderungen,
7. die Sanktionen bei Nicht- und Schlechterfüllung der vereinbarten Leistungen und
8. die Art und den Umfang der gegebenenfalls gewährten ausschließlichen Rechte.“

6. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ersetzung von Bundes- durch Landesrecht, Übergangsbestimmung (1)

1. § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), werden aufgrund des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes und
2. die nach Art. 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden §§ 6a, 6c, 6e und 6f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), werden aufgrund des § 6h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

jeweils durch § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 5 Satz 2 und 6, § 9 Satz 2 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

(2) Der Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr, die vor dem 3. Dezember 2009 erbracht wurden und für die vor dem 3. Dezember 2009 keine vertragliche Regelung nach § 9 getroffen wurde, erfolgt

1. für den Straßenpersonenverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr und der Sechsten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des

Personenbeförderungsgesetzes vom 14. September 1994 (GVBl. I S. 431) und

2. für den Eisenbahnverkehr nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr und der Sechsten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 14. September 1994 (GVBl. I S. 432)

in der jeweils bis zum 2. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „(EWG) Nr. 1191/69 des Rates in der jeweils geltenden Fassung“ durch „(EG) Nr. 1370/2007“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226)“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zuwendungen des Landes umfassen die Fördermittel für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember

2007 (BGBl. I S. 2871), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und dem Finanzausgleichsgesetz.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuwendungen enthalten den Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.“

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.

9. In § 16 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und
2. die Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter
Rechtsvorschriften in den Bereichen des Veterinärwesens
und der Lebensmittelüberwachung**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes zum
Vollzug von Aufgaben auf den
Gebieten des Veterinärwesens,
der Lebensmittelüberwachung
und des Verbraucherschutzes**

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetz und zur Weinüberwachung**

In § 9 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird die Zahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung des Gesetzes zur
Errichtung des Landesbetriebs
Hessisches Landeslabor**

In § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 518) wird die Zahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Lautenschläger

¹⁾ Ändert GVBl. II 350-92

²⁾ Ändert GVBl. II 355-13

³⁾ Ändert GVBl. II 800-53

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche Vereinigung
und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „zur Tätigkeit bei den gesetzlichen Krankenkassen zugelassenen Ärzte (Kassenärzte)“ durch die Worte „Vertragsärztinnen und Vertragsärzte“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sorgt im Rahmen ihrer Satzung für eine wirtschaftliche Sicherung der invaliden und alten Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und der Hinterbliebenen von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten. Diese Sicherung kann auch durch besondere Honorarverteilungsgrundsätze geregelt werden.

(2) Zur Sicherung der nach Abs. 1 errichteten Erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden neben der Gesamtvergütung sämtliche Vergütungen für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbringen und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt werden, der Erweiterten Honorarverteilung unterworfen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Vergütung auch für die Vergütung aus Direktverträgen

zwischen den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und den gesetzlichen Krankenkassen oder aus Verträgen zur Integrierten Versorgung.

(3) Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verpflichtet, den Umsatz, den sie aufgrund der Abrechnung für Leistungen nach Abs. 2 erhalten, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen offenzulegen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen, ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen befugt, die Vergütung für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbracht hat und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt wurden, zu schätzen. Gegen diese Verfügung ist binnen eines Monats gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Widerspruch unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zulässig. Die Vollständigkeit ist an Eides statt zu erklären.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist berechtigt, durch Satzung die Einbeziehung der Umsätze für Leistungen nach Abs. 2 zu regeln. Durch Satzung werden auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Offenlegung nach Abs. 3 geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister für
Arbeit, Familie und Gesundheit
Banzer

*) Ändert GVBl. II 350-5

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
